

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/29 -**

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt zum Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

A. Problem

Der Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) bedarf der Zustimmung des Landtages.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Zustimmungsgesetz soll der Staatsvertrag, dem das Land Mecklenburg-Vorpommern beigetreten ist, in Landesrecht transformiert werden.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf mit einer redaktionellen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen: Der Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen ist zwischenzeitlich am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Dieses Datum soll an entsprechender Stelle in den Gesetzentwurf eingetragen werden.

Einvernehmen im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

In Bezug auf Kosten ohne Vollzugaufwand ist anzumerken, dass einmalige Kosten von insgesamt 40.000 € für den Umbau der gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT) in Bad Vilbel zu erbringen sind, von denen Mecklenburg-Vorpommern im Fall der Beteiligung sämtlicher 16 Länder einen Teilbetrag von circa 840 € zahlen muss. Die notwendigen Kostenanteile des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zum Haushaltsplan 2012/2013 angemeldet. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Unterzeichnung des Staatsvertrages ist durch die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gegeben.

In Bezug auf Kosten für Vollzugaufwand verauslagt das Land Hessen die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden dann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel ohne Bund) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November fällig. Für die GÜL sind jährliche Personalkosten von insgesamt 628.200 € veranschlagt, was für Mecklenburg-Vorpommern bei Beteiligung aller Länder einen Teilbetrag von circa 13.100 € bedeutet. Daneben ist eine jährliche Arbeitsplatzkostenpauschale von insgesamt 134.200 € zu zahlen, wovon Mecklenburg-Vorpommern bei der Beteiligung aller Länder einen Teilbetrag von circa 2.800 € leisten muss.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/29 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

„Artikel 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder wird zugestimmt.““

Schwerin, den 20. Januar 2012

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 3. Sitzung am 16. November 2011 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/29 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 30. November 2011 und abschließend in seiner 5. Sitzung am 18. Januar 2012 beraten. Ebenfalls in seiner 5. Sitzung am 18. Januar 2012 hat der Europa- und Rechtsausschuss einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

Die Justizministerin hat unter dem 10. Januar 2012 im Hinblick auf Artikel 1 des Gesetzentwurfes mitgeteilt, dass der Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 2012 in Kraft getreten sei.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Allgemeines

Vonseiten der Landesregierung ist ausgeführt worden, dass die Errichtung einer Gemeinsamen Überwachungsstelle im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mithilfe der sogenannten elektronischen Fußfessel stehe. Seit dem 1. Januar 2011 könnten Gerichte von dem Hintergrund der Änderung des Bundesrechts eine elektronische Fußfessel als weitere Weisung in der Führungsaufsicht anordnen. In Mecklenburg-Vorpommern seien bislang drei Personen betroffen. Die Fußfessel verhindere keine Straftaten, habe aber durchaus eine psychologische Wirkung auf den Fußfesselträger. Erläutert wurde die Funktionsweise der Fußfessel, die gleichsam wie eine Plastikuhr - allerdings am Fußgelenk unter der Hose - zu tragen sei, also von niemandem gesehen werde. Bei Betreten bestimmter Verbotszonen vibriere das Gerät und im Falle eines Nichtverlassens führe es zu einer Meldung, über die Polizei und Bewährungshelfer informiert würden. Bei hartnäckigen Weisungsverstößen sei eine erneute Inhaftierung möglich. Eine konzentrierte Vorgehensweise der Bundesländer sei sinnvoll, da die Fußfessel eine freie Bewegung innerhalb Deutschland erlaube, wenn auch unter bestimmten Auflagen und unter Beobachtung. Hessen sei als Sitz der Gemeinsamen Überwachungsstelle gewählt worden, da das Land bereits Erfahrungen mit Proben von Fußfesseln mit einer anderen Technik im Zusammenhang mit dem elektronisch überwachten Hausarrest gesammelt habe. Der Staatsvertrag zwischen den vier vertragsschließenden Ländern sei auf den Beitritt aller Länder ausgelegt.

Die Landesregierung hat den möglichen Ablauf bei einer Grenzverletzung erläutert. Im Falle der Übertretung einer Verbotszone durch einen Fußfesselträger in Mecklenburg-Vorpommern gehe in der hessischen Zentrale ein entsprechendes elektronisches Signal ein. Über diesen technischen Alarm werde das Landeskriminalamt in Mecklenburg-Vorpommern informiert. Dieses bewerte die Grenzzonenverletzung und gebe im Fall einer Bestätigung eine entsprechende Information über die Polizeizentrale ab. Diese werde an die lokale Polizeidienststelle weitergeleitet, die dann zunächst aktiv werde. Ebenso erfolge eine Nachricht an den zuständigen Bewährungshelfer, der dann weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle einleiten könne.

Darüber hinaus hat die Landesregierung hinsichtlich weiterer möglicher Einsatzbereiche der elektronischen Fußfessel gemäß Artikel 4 des Staatsvertrages ausgeführt, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu den dort vorgesehenen weiteren Einsatzzwecken bisher nur auf freiwilliger Basis möglich sei, da hierfür bisher keine gesetzliche Grundlage geschaffen worden sei. Die angesprochene Formulierung in Artikel 4 des Staatsvertrages sei gewählt worden, um entsprechende, erweiternde Regelungen in der Zukunft treffen zu können, ohne jeweils weitere Staatsverträge abschließen zu müssen. Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten ist erklärt worden, dass diese für die Zentrale in Hessen nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt würden; zusätzlich würden Kosten im Hinblick auf jeden einzelnen Fußfessel Fall entstehen, wobei die kostenintensivste Position die GPS-Kosten seien. Hinsichtlich der Auswirkungen im Personalbereich ist erklärt worden, dass die Entwicklung dahingehe, dass schwierige Bewährungsfälle immer stärker zunehmen und damit die Arbeitsintensität für die Bewährungshelfer steige. Dem müsse und solle auch auf der Personalseite Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Resozialisierungsmaßnahmen ist darauf hingewiesen worden, dass Mecklenburg-Vorpommern in diesem Bereich führend sei. Dies sei insbesondere auf die Einrichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit zurückzuführen, in dem alle Stellen, die sich mit ambulanter Straffälligenarbeit befassen, zusammengefasst worden seien. Außerdem sei durch klare Regelungen für die Bewährungshilfe vorgesehen, dass Personen, die besonders überwachungs- und auch unterstützungsbedürftig seien, auch eine besonders engmaschige Unterstützung und auch Kontrolle erhielten. Die Fußfessel alleine diene ausschließlich der Kontrolle der Einhaltung von gerichtlichen Auflagen, insbesondere solcher Auflagen, die sich auf bestimmte, durch einen Straffälligen nicht zu betretende Zonen bezögen, und die durch eine noch so gute Bewährungshilfe nicht tatsächlich kontrolliert werden könnten. Für Mecklenburg-Vorpommern ist seitens des Justizministeriums ausdrücklich ausgeschlossen worden, dass es aufgrund der elektronischen Überwachung zu einer Reduzierung von Resozialisierungsmaßnahmen irgendeiner Art kommen werde. Außerdem ist darauf hingewiesen worden, dass Mecklenburg-Vorpommern in der vergangenen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht habe, der auf die Stärkung der Bewährungshilfe ausgerichtet sei. Dieser Gesetzesvorschlag, bei dem es darum gehe, dass gerade auch bei gefährlichen Straftätern Informationen an Staatsanwaltschaften und an die Polizei weitergegeben werden könnten, die notwendig seien, um besser auf anstehende, erkannte Gefahren zu reagieren, sei im Bundesrat beschlossen worden, aber von der Bundesregierung zunächst zurückgewiesen worden.

Die Landesregierung sei weiterhin bestrebt, auf der Bundesebene deutlich zu machen, wie wichtig der bessere Austausch von Informationen zwischen Bewährungshilfe und Vollzug auch für die Arbeit der Bewährungshilfe sei. Derzeit müsse der Informationsaustausch über die Gerichte laufen, was zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führe. Abschließend wurde betont, dass auf dem Gebiet der Straffälligenarbeit gerade aus Mecklenburg-Vorpommern wichtige Impulse auch für die anderen Bundesländer und auf Bundesebene gegeben worden seien.

Vonseiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern ist ausgeführt worden, dass die elektronische Überwachung einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre darstelle. Deswegen sei für die Anwendung der elektronischen Überwachung auch eine gesetzliche Regelung notwendig gewesen, die im Bundesrecht geschaffen worden sei. Die datenschutzrechtlichen Aspekte seien mit den Kollegen in Hessen sehr eng beraten worden und es gebe ein eindeutiges Datenschutzkonzept. An der Lösung einiger, möglicherweise noch in der Praxis bestehender Probleme werde weiterhin gemeinsam mit den hessischen Kollegen gearbeitet. Insgesamt habe er aber in datenschutzrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Vonseiten der Koalitionsfraktionen wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung als ein weiteres Element zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Gewalt- und Sexualstraftätern gesehen. Mit dem Staatsvertrag erfolge ein großer Schritt zur gemeinsamen Überwachung der entlassenen Täter. Durch die länderübergreifende Zusammenarbeit solle ein flächendeckendes elektronisches Überwachungssystem aufgebaut werden. Die elektronische Fußfessel sei allerdings kein Ersatz für die geschlossene Unterbringung von gefährlichen Straftätern. Wenn aber jemand zu entlassen sei, sei die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung ein wertvoller Bestandteil der Sicherheitsmaßnahmen, der es ermögliche bei Gefahrensituationen sofort notwendige Maßnahmen einzuleiten. Die Aufenthaltsüberwachung sei für sich allein genommen kein Allheilmittel, aber ein zusätzliches Instrument, um Rückfalltaten so weit wie möglich zu verhindern. Die Zusammenarbeit der Länder werde ein erfolgreicher Beitrag zum Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten sein.

Vonseiten der Fraktion DIE LINKE ist auf die Notwendigkeit einer klaren Trennung der Zuständigkeitsbereiche und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hingewiesen worden. Daneben sind Bedenken hinsichtlich der technischen Zuverlässigkeit des Überwachungssystems zum Ausdruck gebracht worden. Außerdem ist hervorgehoben worden, dass zwar Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straffälligen unterstützt würden, gleichzeitig aber auch die Resozialisierung verbessert werden müsse. Um dies zu erreichen, könnten länderübergreifende Lösungen durchaus sinnvoll sein.

Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist auf Bedenken auch aus anderen Bundesländern hingewiesen worden, dass mit der Umsetzung des Staatsvertrages möglicherweise die Gefahr verbunden sei, dass in stärkerem Maße auf Resozialisierungsmaßnahmen und weitere begleitende Maßnahmen, etwa durch die Bewährungshilfe, verzichtet werde und mit der Einführung der elektronischen Fußfessel die mögliche Gefahr eines „Sparvollzuges“ als eines allein an der Kostenminimierung ausgerichteten Strafvollzuges verbunden sei.

2. Änderungsantrag zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung

Vor dem Hintergrund des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des Staatsvertrages am 1. Januar 2012 hatten die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/29 - Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt zum Staatsvertrag über die Einrichtung über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder -

wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder wird zugestimmt.“

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU einstimmig angenommen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen im Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/29

Zu Artikel 1

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, einer Stimme der Fraktion DIE LINKE, der Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD bei einer Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung in der geänderten Fassung und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, einer Stimme der Fraktion DIE LINKE, der Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD bei einer Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu empfehlen.

4. Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE angenommen worden.

Schwerin, den 20. Januar 2012

Detlef Müller
Berichterstatter